

Im Pannenfall setzen Sie sich bitte mit der REKOGE**, die im Namen und im Auftrag für die EUROPA Versicherung AG handelt, in Verbindung.

**24-Stunden Hotline:
0231 - 44 22 11 22**



Ihre Mobilitätsgarantie



Ihre Mobilitätsgarantie

Vertrags-Nummer:

Datum der Inspektion:

Gültigkeit der Garantie:

Monate ab Datum der Inspektion

www.easyautoservice.de

**Garantierte Sicherheit
für unterwegs.**

EUROPA
VERSICHERUNG PUR.

In Zusammenarbeit mit:

REKOGE
Die Krankenversicherung für Automobile

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE PANNENSCHUTZGARANTIE

§1 Gegenstand der Garantie

Der Garantiegeber / die EASY Autoservice GmbH gibt dem Fahrzeughalter / Garantiennehmer im Zusammenhang mit und aufgrund eines Inspektions- bzw. Wartungsdienstes (ausgeschlossen ist der reine Ölwechsel) unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers eine Pannenschutzgarantie für sein Fahrzeug. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.

Diese Garantie ist durch die EUROPA Versicherung AG* versichert.

§2 Umfang der Pannenschutzgarantie

1. Der Garantiegeber erbringt nach Eintritt eines Garantiefalles im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder Ersatz für aufgewendete Kosten:

1.1 Pannenhilfe am Schadenort

Kann das Fahrzeug nach Panne die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Garantiegeber für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich, einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile, auf 150,- €.

1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne

Ist das Fahrzeug nach Panne von der Straße abgekommen, sorgt der Garantiegeber für seine Bergung, einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150,- €.

1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne

Kann das Fahrzeug nach Panne seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Garantiegeber für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150,- €; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das Fahrzeug nach Panne nicht fahrbereit und kann die Fahrbereitschaft am Tage des Garantiefalles nicht wiederhergestellt werden und liegt der Schadenort mehr als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, werden Kosten erstattet

- a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Garantiennehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, höchstens jedoch innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 5;
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Garantiennehmers, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung gemäß Ziffern 1.4 a) bis c) erfolgt bei nachgewiesener Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges durch Vorlage einer Mietwagenrechnung bis zu einer maximalen täglichen Höhe von 50,- € für längstens 5 Tage. Ansonsten werden nachgewiesene Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtskosten 2. Klasse, einschließlich Zuschlägen, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- € erstattet; insgesamt jedoch nur bis maximal 500,- € inkl. MwSt- je Schadenereignis.

1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das Fahrzeug nach Panne nicht fahrbereit und kann die Fahrbereitschaft am Tage des Garantiefalles nicht wiederhergestellt werden, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 50,- € je Übernachtung und Person.

2. Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 1. sind:

- Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum
- Personen-, einschließlich Kombinationskraftfahrzeuge bis 4 t zul. Gesamtgewicht
- Wohnmobile bis 4 t zul. Gesamtgewicht

§3 Personenkreis

1. Die Pannenschutzgarantie besteht für das gemäß §1 gewartete Fahrzeug des Fahrzeughalters / Garantiennehmers und bei Benutzung dieses Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen.
2. Alle für den Garantiennehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die berechtigten Fahrer und Insassen.

3. Die Ausübung der Rechte aus dem Garantievertrag steht nur dem Fahrzeughalter/ Garantiennehmer zu.

§4 Ausschlüsse von der Pannenschutzgarantie

1. Es besteht keine Garantie, wenn das Schadenereignis, aufgrund dessen der Garantiegeber in Anspruch genommen wird (Garantiefall),
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde;
 - 1.2 durch Unfall - das heißt, jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis - eintritt;
 - 1.3 vorsätzlich oder grob fahrlässig - wie beispielsweise aus Kraftstoffmangel oder darauf zurückzuführen ist, dass die Reparaturempfehlungen anlässlich des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes nicht befolgt wurden - herbeigeführt wurde.
2. In Garantiefällen im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges besteht außerdem keine Pannenschutzgarantie, wenn
 - 2.1 mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde;
 - 2.2 das Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde;
 - 2.3 der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Garantiennehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß §1 Ziffern 1.1 bis 1.3.

§5 Geltungsbereich der Pannenschutzgarantie

Die Pannenschutzgarantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Garantie für Europa (im geografischen Sinne: Russland und Türkei nur europäischer Teil); ausgeschlossen sind die Azoren.

§6 Beginn und Dauer der Pannenschutzgarantie

Die Garantie beginnt mit dem Tag des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes und gilt bis zum nächsten Inspektions- bzw. Wartungsdienst nach Herstellervorgaben; sie endet spätestens nach Ablauf von einem Jahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Beginndatum ergibt sich aus der jeweiligen Inspektions- bzw. Wartungsrechnung.

Bei Veräußerung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges erlischt die Garantie; ebenso bei Ummeldung des Fahrzeuges ins Ausland.

§7 Geltendmachung der Ansprüche, Abwicklung und Verjährung

1. Der Garantiennehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der EUROPA Versicherung AG* über die REKOGA** geltend zu machen. Im Hinblick darauf hat der Garantiennehmer stets die EUROPA Versicherung AG* in Anspruch zu nehmen. Die EUROPA Versicherung AG* leistet Entschädigung, wenn und soweit der Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.
2. Für die Abwicklung garantispflichtiger Schäden (Garantiefall gemäß Ziffer 1) ist die REKOGA** (handelnd im Namen und im Auftrag der EUROPA Versicherung AG*) zuständig.
3. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 3 Jahre nach abgenommener Inspektion bzw. Wartung, spätestens 3 Jahre nach Ablauf der Garantiezeit.

§8 Pflichten des Garantiennehmers

1. Der Garantiennehmer hat nach Eintritt des Garantiefalles
 - 1.1 den Schaden der REKOGA** unverzüglich anzuzeigen;
 - 1.2 sich mit der REKOGA** abzustimmen, ob und welche Leistung erbracht wird;
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der REKOGA** zu befolgen;
 - 1.4 der REKOGA** jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen einzureichen.
2. Verletzt der Garantiennehmer eine der nach Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Pflichten vorsätzlich, ist der Garantiegeber von der Leistungspflicht frei.

* EUROPA Versicherung AG, Piusstraße 137, 50931 Köln
Vorstand: Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender), Dr. Gerhard Schmitz, Stefan Andersch; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Lutz Duvernell
Sitz der Gesellschaft: Köln, Handelsregister Amtsgericht Köln B 7474

** REKOGA Aktiengesellschaft, Brandisstraße 48, 44265 Dortmund
Vorstand: Norbert Aust, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Ulrich Klauke
Sitz der Gesellschaft: Dortmund, Handelsregister Amtsgericht Dortmund HRB 14738
Tel.: 0231 - 44 22 110 (Zentrale) · Fax: 0231 - 44 22 118 · Mail: info@rekoga.de